

LAW & ORDER

Aktuelle Rechtsprechung für Schischulen

Dieser Beitrag befasst sich mit neuen Entscheidungen, in denen der Oberste Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Haftung des Pistenbetreibers, zur Kollision nach einem Sturz und zur Aufsichtspflicht weiter verfeinert und konkretisiert. Darüber hinaus soll aus aktuellem Anlass kurz die Frage der Mietreduktion aufgrund von „Corona“-Maßnahmen thematisiert werden.

Sicherungspflicht von Pistenbetreibern

Bereits bekannt war, dass der Betreiber eines Schigebiets die diesem zugeordneten Schipisten und Schirouten gegen erkennbare Gefahren sichern muss. Tut er das nicht oder nicht ausreichend und kommt es aufgrund dessen zu einem Unfall, haftet der Betreiber für den daraus entstehenden Schaden (Bergungskosten, Behandlungskosten, Schmerzensgeld, Ersatz der zerstörten Ausrüstung etc.).

Im freien Gelände hingegen erfolgt die Befahrung grundsätzlich auf eigenes Risiko des Schifahrers, sofern die Grenzen der – ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten – Schipisten und Schirouten ausreichend gekennzeichnet sind und der Pistenbetreiber die Gefahr auch nicht selbst geschaffen hat (zB Liftstütze).

Ist der Pistenrand ausreichend gekennzeichnet, dann spielt es auch keine Rolle, dass eine Abfahrt im freien Gelände allenfalls von mehreren Schifahrern (zB um schneller zum Parkplatz zu gelangen) benutzt wird. Selbst wenn diese Nutzung dem Pistenbetreiber bekannt ist, löst das für ihn noch keine Sicherungspflicht aus, solange das Verlassen des gesicherten Pistenbereichs für die Schifahrer erkennbar bleibt.

Nicht jeder Sturz führt zur Haftung

Stürze gehören beim Schisport zum typischen Sportrisiko, das jeder, der ihn ausübt, billigend in Kauf nimmt.

Oft werden Stürze beim Schifahren durch überhöhte Geschwindigkeit, Selbstüberschätzung, Rücksichtslosigkeit oder Missachtung

der FIS-Regeln verursacht. Die darin liegende Rechtswidrigkeit führt dazu, dass der Stürzende – Fahrlässigkeit vorausgesetzt – für die Folgen des Sturzes einzustehen hat.

Wer jedoch trotz einer dem eigenen Können und den äußeren Umständen (Pistenverhältnisse, Wetter, Ausrüstung, Frequentierung etc.) angepassten Fahrweise und unter Einhaltung sämtlicher (FIS-)Regeln stürzt, handelt nicht rechtswidrig. Eine Haftung scheidet in einem solchen Fall schon von vornherein aus.

Ein Sturz an sich ist daher nicht rechtswidrig, sondern höchstens ein dem Sturz vorausgegangen Fehlverhalten (zB überhöhte Geschwindigkeit).

Wer also etwa trotz Einhaltung aller Verhaltensregeln verkantet, stürzt und in einen fast 70 Meter weit entfernt am Pistenrand stehenden Schifahrer hineinrutscht, haftet für die beim zweitgenannten Schifahrer entstandenen Schäden grundsätzlich nicht. Der Unfall ist dem Bereich des in Kauf genommenen Sportrisikos zuzurechnen, weil der stürzende Schifahrer die allgemeine Sturzgefahr nicht durch regelwidriges Verhalten erhöht hat.

Muss der Schilehrer vorausfahren?

Wer für einen Minderjährigen aufsichtspflichtig ist, haftet für alle Schäden, die der Minderjährige aufgrund einer Verletzung der gebotenen Aufsicht verursacht. Wenn also etwa ein Schischüler einen anderen Schifahrer verletzt, ist für die Frage der Haftung des Schilehrers darauf abzustellen, ob der Schilehrer den Schüler angemessen angeleitet und beaufsichtigt hat. Das Maß der Aufsichtspflicht bestimmt sich danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaft und der Entwick-

lung des Kindes vom Aufsichtspflichtigen verlangt werden kann.

Ein Vorausfahren des Schilehrers ist dabei nicht unbedingt notwendig. Auch ein Nachfahren kann im Hinblick auf den dadurch erhöhten Schutz vor schnell fahrenden nachkommenden Schifahrern und der besseren Reaktionsmöglichkeit bei allfälligen Stürzen grundsätzlich zulässig sein. Bei Anfängern ist in dieser Konstellation allerdings eine Anleitung dahingehend notwendig, dass mit dem Schüler die Fahrlinie (angemessener Schwierigkeitsgrad) und ein moderates Fahrtempo vereinbart werden. Außerdem muss der Schilehrer bei der Abfahrt in einem solchen Nahebereich bleiben, dass noch eine verbale Kommunikation möglich ist.

Wenn der Schüler bei Einhaltung dieser Vorgaben auf der vereinbarten Fahrlinie einen Fahrfehler begeht, trotz Zurufens des Schilehrers nicht mehr anhalten kann, dadurch ungewollt in ein für den Schüler zu schwieriges Gelände gerät und dort einen Unfall verursacht, kann dem Schilehrer daraus grundsätzlich kein Vorwurf gemacht werden.

Recht auf Mietreduktion

Mieter von Geschäftslokalen wie Schischulbüros stehen seit Beginn der COVID-19-Pandemie vor der Frage, ob sie den Mietzins auch dann zahlen müssen, wenn der Mietgegenstand aufgrund der geltenden Beschränkungen nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Grundsätzlich ist es so, dass bei zufälliger Unbenutzbarkeit, die weder der Vermieter noch der Mieter zu vertreten hat, für die Dauer der Unbenutzbarkeit die Zahlungspflicht des Mieters (ganz oder teilweise) entfällt. Es

ist danach zu fragen, ob und inwiefern die Pandemie im Hinblick auf den vereinbarten Gebrauch (zB als Schischulbüro) zu einer Unbenutzbarkeit führt. Dabei könnte man sich etwa am Umsatzrückgang orientieren.

Die Rechtslage dazu ist allerdings mangels höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht eindeutig. Außerdem wird es immer auch auf die Umstände des Einzelfalls angekommen – etwa was der konkret vereinbarte Gebrauch ist. In der Regel werden Mieter von Schischulbüros aber im vereinbarten Gebrauch beschränkt sein und daher zumindest einen Anspruch auf Reduktion des Mietzinses haben.

Der Mieter sollte am besten aktiv auf den Vermieter zugehen und eine allfällige vorübergehende Reduktion einvernehmlich festlegen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist von einer eigenmächtigen Reduktion aber eher abzuraten, weil im Falle des unberechtigten Nichtzahlens die Kündigung droht. Stattdessen könnte der Mietzins fortan „unter Vorbehalt“ weitergezahlt und der zu viel bezahlte Teil nach rechtlicher Abklärung zurückgefordert werden.



RA Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E



RA Mag. Fabian Bösch, B.A.



Greiter Pegger Kofler & Partner
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24,
t. 0043 512 571811, f. 0043 512 584925
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at